

Wertungstabelle B

Bebauungsplan Nr. 152, Erftstadt-Liblar, Brühler Straße
Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (heute teilweise größerer Geltungsbereich)

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst /KBD) / Luftbildauswertung	03.02.2016	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> Der Hinweis auf dem Bebauungsplan, der nur auf erforderliche Untersuchungen bei erheblichen mechanischen Belastungen hinweist, wird entsprechend ergänzt. Die Anträge auf Überprüfung von Kampfmitteln sind dann vor Baubeginn zu stellen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Teile der beantragten Fläche sind bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses wird auf die Stellungnahme 22.5-3-5362020-225/12 vom 09.11.2012 verwiesen. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.	
2.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland 53881 Euskirchen	23.02.2016	Die Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG. Wie bereits mit Schreiben vom 12. November 2012 mitgeteilt, wird die Ausweisung einer Stationsfläche in der Größe von 2,5 m x 5,5 m zu Sicherung der allgemeinen Stromversorgung gewünscht.	<i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i> Eine entsprechende Stationsfläche ist in der Gebietsmitte festgesetzt.
3.	Erftverband Abteilung Recht Bergheim Stellungnahme vom	24.03.2016 22.12.2012	Keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht, wenn die Stellungnahme vom 22.11.2012 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Zur Verringerung eines starken Oberflächenabflusses - und damit auch zur Entlastung der	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> In den Verfahrensunterlagen wird auf die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen werden Bodenbefestigungen auf das unbedingt notwendi-

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Kanalisation - wird empfohlen, in Wohngebieten die Bodenversiegelung stark einzuschränken und versickerungsfördernde Maßnahmen zuzulassen. Dabei haben sich u.a. • offenfugige Pflasterung auf Wegeflächen, • Versickerung von schwach belastetem Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen), • Sammlung zur Nutzung (z. B. Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc.) bewährt. Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen	ge Maß beschränkt. Zufahrten sowie Garagenzufahrten dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden, sondern sind mit Hilfe von wasserdurchlässigen Materialien wie breitfugigem Pflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteinen etc. auf unversiegeltem Untergrund zu befestigen. Zudem wird die Empfehlung ausgesprochen, das Niederschlagswasser zu nutzen. Der Bebauungsplan Nr. 152 „Brühler Straße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt, da das Gebiet bereits baulich genutzt war. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und damit Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken. Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.	
4.	Bezirksregierung Arnsberg 44025 Dortmund	14.03.2016/ 28.11.2012	Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gracht“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Concordia II“. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Gracht“ sind zu 1/3 Frau Josephine Leila Helen Wolff- Metternich, und zu 2/3 Frau Monika Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein in Köln, c/o Sayn-Wittgenstein'sche Hauptverwaltung, Postfach 1170, 51519 Odenthal. Sowohl Frau Wolff-Metternich als auch die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Concordia II“ sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Jedoch ist der Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Be-	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> Auf die möglichen bergbaulichen Ein- bzw. Auswirkungen wird hingewiesen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			richt 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Boden-	

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			bewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch Frau Monika Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	
5.	Rhein-Erft-Kreis	25.02.2016	<u>Kreisplanung</u> Grundsätzlich bestehen seitens der Kreisplanung keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Für die vorgesehene Bebauung zwischen der Carl-Schurz-Straße und Brühler Straße sollen Teile des im Landschaftsplan Nr. 5 „Erfttal Süd“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 'Waldseengebiet Ville' in Anspruch genommen werden. Daher wurde seitens des Rhein-Erft-Kreises Widerspruch gegen die o.g. Planung eingelegt, die o.g. Planung wurde dem Landschaftsbeirat zur Beratung vorgelegt.	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> In der 8. Sitzung des Kreistages am 25.02.2016 wurde dem Antrag der Stadt Erftstadt auf Rücknahme des Widerspruchs gegen eine im Landschaftsschutz liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 152 „Brühler Straße“ entsprochen, der Widerspruch gern. § 7 BauGB und § 29 (4) LG NRW gegen den Bebauungsplan Nr. 152 der Stadt Erftstadt wurde zurückgenommen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 17.11.2015 keinen Gebrauch von seinem Widerspruchsrecht gemacht. Auch der Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie hat am 18.02.2016 die Beschlussempfehlung abgegeben, dass der Widerspruch gegen eine im Landschaftsschutzgebiet liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 152 zurückgenommen wird. Sobald der Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2016 - wie von der Stadt Erftstadt mit Datum vom 20.10.2015 beantragt - seinen Widerspruch gegen die im Landschaftsschutzgebiet liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 152 zurückgenommen hat, wird die Stadt Erftstadt seitens des Rhein-Erft-Kreises darüber in Kenntnis gesetzt. Naturschutz und Landschaftspflege: Keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Landschaftsschutz</u> Der südliche Abschnitt des geplanten Fuß-/Radweges befindet sich nach den Festsetzungen des Landschaftsplans 6 „Rekultivierte Ville“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 „Waldseengebiet Ville“. Für die Realisierung dieses Abschnittes ist daher ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren erforderlich. Soweit eine den Gehölzbestand schonende Realisierungsvariante abgestimmt werden kann	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Ein entsprechendes Befreiungsverfahren wird vor Realisierung vorbereitet.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			und der Landschaftsbeirat nicht widerspricht, beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Verbotsvorschriften für das Vorhaben zu erteilen. <u>Artenschutz</u> Für die Realisierung des Bebauungsplans müssen mehrere gewerblich genutzte Gebäude und Hallen abgerissen werden. Beim Abriss von Gebäuden ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§44 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, wonach - die Tötung, Verletzung, Zerstörung oder sonstige Beschädigung wild <i>lebender Tiere</i> besonders geschützter Arten, ihres Nachwuchses und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie - die erhebliche Störung wild lebender Tiere der europaweit streng geschützten Arten gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL, Anhang-IV, in diesem Einzelfall insbesondere alle Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten (planungsrelevante Arten) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zur Folge hat, verboten sind. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP 1) durch eine fachkundige Person durchgeführt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist derzeit davon auszugehen, dass sich für die Vollzugsfähigkeit der Planung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ergeben. Jedoch ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vor Abriss der noch bestehenden Gebäude am jeweiligen Gebäude eine gesonderte Prüfung durchzuführen, um artenschutzrechtliche Konflikte (bspw. durch Neu- oder Wiederbesiedlung besonders geschützter Arten) zu vermeiden. Eine Zerstörung belegter Nester und somit einem ggf. eintretenden Tötungstatbestand, insbesondere von Jungvögeln und Eiern in ihren Nestern, ist durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten entgegenzuwirken.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			daher vor den vorbereitenden Arbeiten zum Abriss, wie z.B. der Beseitigung der Dämmung oder der Beseitigung der Dachinnenverkleidung oder vor sonstigen Aufräumarbeiten, die in potentielle Lebensstätten geschützter Tiere eingreifen können, in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung die abzureißenden Gebäude auf Lebensräume (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) für geschützte heimische Tiere zu untersuchen. Ergibt die Vorprüfung Hinweise, dass Verbotstatbestände gemäß der o.g. §§ des BNatSchG tangiert werden können, sind für die entsprechenden Arten artenschutzrechtliche Gutachten (vertiefte Prüfung, Stufe 2) von artenschutzfachlich qualifizierten Gutachten erforderlich. Anhand der Ergebnisse der vertieften Prüfung wird die untere Landschaftsbehörde festsetzen, ob und welche Maßnahmen für einen weiterhin günstigen Erhaltungszustand der gefährdeten Arten erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind dann im Bebauungsplanverfahren festzusetzen und entsprechende Nebenbestimmungen in die Abriss- und Baugenehmigungen aufzunehmen. <u>Wasserwirtschaft</u> Die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen und Hinweise ist erforderlich: Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvor-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf die geplante Wasserschutzzone wird in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			haben in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmmerzheim liegt. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Plangebietes wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser generell nur auf Flächen zulässig ist, die sich nicht im Einflussbereich von möglichen Auffüllungen/Ablagerungen/Verunreinigungen befinden. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Plangebietes ist daher mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, ist im Rahmen des Verfahrens ein Bodengutachten sowie eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen und dem Rhein-Erft-Kreis vorzulegen. Für die Versickerung ist beim Rhein-Erft-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein- Erft-Kreis zu beantragen. Der Einbau von RCL-Material ist aufgrund der Lage des Gebietes in der gepl. Wasserschutzzone IIIB nur eingeschränkt zulässig. Details	Da es sich um die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen handelt, muss Niederschlagswasser nicht nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) versickert werden. Die Entwässerung soll zur Brühler Straße erfolgen. Auf die Genehmigungspflicht beim Einbau von Recyclingbaustoffen wird bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen. Ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag (gem. § 78 Abs. 3 WHG) wird falls erforderlich gestellt.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			hierzu sind mit dem Rhein-Erft-Kreis abzustimmen. <u>Bodenschutz</u> Die von der Aufstellung betroffene Fläche wurde bzw. wird zu einem großen Teil gewerblich genutzt. Das Gelände soll zukünftig als Wohnbaufläche mit Einfamilien- bzw. Doppelhausnutzung genutzt werden, was somit auch Kinderspielflächen beinhalten würde. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist zur Sicherung eines gesunden Wohnumfeldes folgendes notwendig: Das Gelände ist als Altstandort bereits teilsaniert. Eine bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung einschließlich Abbruch- und Entsorgungskonzept ist für den Bereich der Restbebauung notwendig. Die Gutachten sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist an allen Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet, insbesondere beim Abbruch der noch vorhandenen Bebauung, zu beteiligen. Sämtliche Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> <i>Es wurde nachstehende bedingte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</i> Bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2, Satz1 Nr. 2 BauGB <i>Im Plangebiet sind Änderungen der Nutzungen oder die Errichtung von baulichen Nutzungen erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Fläche altlastenfrei bzw. eine Beeinträchtigung der Nutzungen durch Altlasten ausgeschlossen ist.</i> <i>Hierzu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</i> • <i>Für den zu untersuchenden Bereich ist eine Gefährdungsabschätzung einschließlich Entsorgungskonzept für Boden und Bausubstanz durchzuführen.</i> • <i>Das Gutachten ist mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB) des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.</i> • <i>Die UAB ist bei allen im Plangebiet erforderliche Abbruchgenehmigungen zu beteiligen.</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Nach Abschluss der Maßnahme bzw. einzelner Maßnahmen ist durch einen Gutachter die Unbedenklichkeit der Wohnnutzung hinsichtlich des Bodenschutzrechts (Wirkungspfad Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze) zu belegen. Sollten Änderungen an der Kreisstraße vorgenommen werden, so sind diese mit dem Amt für Straßenbau und Verkehr zu klären. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden. <u>Immissionsschutz</u> Sofern der vorhandene Wohnmobilstellplatz im Eckbereich Max-Planck- Straße / Carl-Schurz-Straße erhalten bleibt, sind die Emissionen durch diese Nutzung lärmtechnisch zu bewerten. <u>Amt für Straßenbau und Verkehr</u> Dem Bebauungsplan kann zzt. nicht zugestimmt werden, solange es kein abtgestimmtes Gesamtverkehrskonzept für Erfstadt-Liblar gibt.	• <i>Sämtliche Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.</i> • <i>Nach Abschluss der Maßnahme ist durch einen Gutachter aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Unbedenklichkeit der Wohnnutzung (insbesondere der Wirkungspfad Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze) für das gesamte Gebiet zu belegen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der Bebauungsplan Nr. 152 überplant den Wohnmobilstellplatz mit einem Mischgebiet und Grünfläche. Angrenzend ist allgemeines Wohngebiet geplant. Es handelt sich hier um städtische Grundstücke. Eine Umsetzung der Bebauung ist erst nach Verlagerung des Wohnmobilstellplatzes zu erwarten. <i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> Eine Verkehrsuntersuchung wurde durchgeführt.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
				Als Fazit der Untersuchung kann die Aussage getroffen werden, dass die durch das Bebauungsplangebiet Nr.152 „Brühler Straße“ erzeugte Verkehrsbelastung gemeinsam mit dem vorhandenen Verkehr über den zukünftigen Knotenpunkt Brühler Straße / Am Vogelsang / Zufahrtsstraße Erschließungsgebiet leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Bebauungsplan Nr. 152, Erftstadt-Liblar, Brühler Straße
Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
1.	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft Postfach 1222 50329 Hürth	10.10.2016 / Eingang 20.12.2016	Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der die inhaltliche Antwort erfolgt.	<i>Kenntnisnahme.</i>
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 50679 Köln	28.11.2016	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Anregungen und Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
3.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft 73783 Eitorf	30.11.2016	Keine grundsätzlichen Bedenken. Der Abstand des Planbereiches beträgt zu der im Nordosten angrenzenden Waldfläche allerdings nur ca. 6 Meter. Der Wald-Gebäude-Sicherheitsabstand sollte zweckmäßigerweise ca. 35 Meter betragen, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes • besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen, • können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,	<i>Die Hinweise in Bezug auf den Abstand zum Wald werden zur Kenntnis genommen.</i> Bezüglich des verringerten Waldabstandes - der nach Einschätzung der Verwaltung rd. 15 m beträgt - und einer dadurch eventuell zu erwartenden Beeinträchtigung, wie z.B. Umfallen von Bäumen, Abbrechen von Ästen etc. unterliegt die Stadt Erftstadt als Waldeigentümerin der Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt ist ebenso Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke (ehem. Ville-

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			• sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen, • wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, • besitzen Sie als Eigentümer in der angrenzenden Waldfläche eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Zur Herstellung des Sicherheitsabstandes von 35 m sollten die Baufenster außerhalb des gefährdeten Bereiches weiter in Richtung Süd-Westen eingeplant werden. Als Alternative können zwischen den Bauherren und der Stadt Erftstadt auch Vereinbarungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht getroffen werden, da Ihre Belange als Waldeigentümer durch die baulichen Einrichtungen berührt werden. Auf diese Weise können eventuelle Auseinandersetzungen, die sich vielleicht aus der waldnahen Bebauung ergeben, vermieden und Ihre Belange als Waldeigentümer angemessen berücksichtigt werden.	Express). Sollten seitens der Stadt Grundstücke in Waldnähe veräußert werden, wird eine entsprechende Grunddienstbarkeit getroffen. Weiterhin wird der Einbau von Funkenschutzgittern in den Schornsteinen empfohlen.
4.	Landesbetrieb Straßen-	02.12.2016	Keine grundsätzlichen Bedenken.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
	bau Ville-Eifel 53879 Euskirchen		Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder andere Emissionen durch Verkehr der B 265, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	<i>men.</i> Die B 265 verläuft in einer Entfernung von über 450 m zum Plangebiet. Verkehrsimmissionen durch die B 265, die sich auf das Plangebiet auswirken, sind daher kaum bzw. nicht zu erwarten.
5.	NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation 50829 Köln	05.12.2016	Keine Bedenken und aktuelle Planungen. Es ist zu beachten, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bezirksregierung Köln Dez. 3352231 50606 Köln	06.12.2016	Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung sind keine Bedenken vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
7.	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt,	06.12.2016	Es liegt keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vor. Daher bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
	Energie, RBB		Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.	
8.	RWE Power AG Abteilung Bergschäden 50416 Köln	08.12.2016 / 10.10.2012	Wie bereits durch die Stellungnahme vom 10.10.2012 (Anlage) bekannt, wird das Plangebiet von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung, dem „Erftsprung“, gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Der in der Anlage „rot“ gekennzeichnete Bereich, ist auch bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Störzone mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die Textlichen Festsetzungen enthalten unter Punkt 1.6 nachstehenden Text: <i>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)</i> <i>Auf der von der Bebauung freizuhaltenden</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			zulässig sind oder zugelassen werden können.	<i>Schutzfläche im Bereich des Erftsprung (Tektonische Störung) sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO.</i>
9.	Rheinische NETZGesellschaft mbH 50823 Köln	15.12.2016	Aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung bestehen keine Bedenken. Das Gebiet kann mit der Energie Erdgas versorgt werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
10.	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	16.12.2016	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	<i>Kenntnisnahme.</i> Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.
11.	Erftverband Abteilung Recht Bergheim	21.12.2016	Keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht, wenn die Stellungnahme vom 22.11.2012 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin,	<i>Kenntnisnahme.</i> Auf die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			dass neben der empfohlenen Niederschlagswassersammlung und -nutzung die Versiegelung möglichst zu minimieren ist, soweit die Untergrundverhältnisse dies zulassen.	
12.	Bezirksregierung Arnsberg 44025 Dortmund	22.12.2016	Verweis auf die Stellungnahme vom 14.03.2016. Nach Prüfung der mit Schreiben vom 24.11.2016 - übersandten Unterlagen haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 14.03.2016 - 65.52.1-2016-79 - geäußerten Hinweise und Anregungen hinaus, keine weiteren Hinweise und Anregungen zu der in Rede stehenden Planmaßnahme gegeben.	<i>Kenntnisnahme.</i> Auf die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH 44782 Bochum	03.01.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Es wird um weitere Beteiligung gebeten. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> Der Bestand und Betrieb der Telekommunikationsanlagen innerhalb der Bestandsbebauung im Plangebiet und den umliegenden Straßen wird gewährleistet. Inwieweit Um- oder auch Neuverlegungen innerhalb des Plangebietes selbst erforderlich werden, wird im Rahmen der konkreten Ausbauplanung mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmt.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt nicht, da die Trassenführung aller Versorgungsträger innerhalb der technischen Ausbauplanung geregelt wird.
14.	Rhein-Erft-Kreis	09.01.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken. Landschaftsschutz Der südliche Abschnitt des geplanten Fuß-/Radweges (Verkehrsflächen - Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg) sowie größere Bereiche der öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz) befinden sich nach den Festsetzungen des Landschaftsplans 6 „Rekultivierte Ville“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 „Waldseengebiet Ville“. Für die Realisierung des Fuß-Radweges und des Spielplatzes ist ein naturschutzrechtliches	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Ein entsprechendes Befreiungsverfahren wird vor Realisierung vorbereitet.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Befreiungsverfahren erforderlich. Wasserwirtschaft Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen und Hinweise ist jedoch erforderlich: • es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim liegt. • Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen. Bodenschutz Die Stellungnahme vom 25.02.2016 wurde in das Verfahren größtenteils eingebunden. Es wird aber darum gebeten, in der Begründung den Punkt 5.2.3 dahingehend zu ergänzen, dass sich die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde nicht nur auf die noch bestehende Restbebauung beschränken: <i>Sämtliche Erdarbeiten sind im Plangebiet gutachterlich zu überwachen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> Auf die geplante Wasserschutzzone und die Genehmigungspflicht beim Einbau von Recyclingbaustoffen wird bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen. Ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag (gem. § 78 Abs. 3 WHG) wird falls erforderlich gestellt. <i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen (Bedingte Festsetzung) bereits enthalten. Die Begründung wird ergänzt.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Immissionsschutz Die lärmtechnische Bewertung durch den Wohnmobilstellplatz steht noch aus. Sie ist im weiteren Verfahren der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Amt für Straßenbau und Verkehr Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht als Straßenbaulastträger der K 45 grundsätzlich keine Bedenken, solange keine Zufahrt über die K 45 (Carl-Schurz-Straße) für das geplante Gewerbe entsteht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet schalltechnisch vorbelastet ist. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Kreis keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen und auch keine Unterhaltungslast für aktive Lärmschutzeinrichtungen übernimmt. Sollten Änderungen an der Kreisstraße vorgenommen werden, so sind diese mit dem Amt für Straßenbau und Verkehr zu klären. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der Bebauungsplan Nr. 152 überplant den Wohnmobilstellplatz mit einem Mischgebiet und Grünfläche. Angrenzend ist allgemeines Wohngebiet geplant. Es handelt sich hier um städtische Grundstücke. Eine Umsetzung der Bebauung wird erst nach Verlagerung des Wohnmobilstellplatzes erfolgen. <i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i> Eine Zufahrt zur Carl-Schurz-Straße sieht der Bebauungsplan nicht vor. Es wird im Textteil zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber den Straßenbaulastträger bestehen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
15.	Stadtwerke Ertstadt	16.12.2016	- Die ausgewiesene Fläche ist in der aktuellen Netzplanung als Mischwasserentwässerung berücksichtigt, da hier schon eine Bebauung vorhanden ist. - Durch die veränderte Flächenaufteilung wird zukünftig das Abwasser auf dem Baugebiet anders gefasst und abgeleitet. - Auf Grund des Erftsprunges im Nordosten muss die Ableitung des Abwassers über die Zuwegung zur Brühler Straße erfolgen. Eine noch durchzuführende hydraulische Kanalnetzberechnung muss dann klären, ob eine Rückhaltung auf dem Baugebiet erfolgen muss. - Über die Zuwegung von der Brühler Straße erfolgt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> Die tiefbautechnische Planung wird eng mit den Stadtwerken abgestimmt.
16.	Amt 51 Jugendhilfe	19.12.2016	Auf der im Bebauungsplan 152 ausgewiesenen Fläche sollen ca. 35 Wohneinheiten (WE) entstehen, die auch für Familien nutzbar sind. Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes sieht eine Bebauung aus drei verschiedenen Haustypen mit voraussichtlich ca. 50 WE vor. Zur Situation in Liblar wird auf die Stellungnahmen vom 28.04.2016 (BPI 152) und vom	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 152 lässt die Errichtung eines Kindergartens im Gebiet grundsätzlich zu. Da die Stadt Ertstadt in diesem Bereich ebenfalls Grundstücksflächen besitzt, wird eine Teilfläche von rd. 1.700 qm für die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgehalten.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			27.01.2016 (Masterplan Liblar) mit dem nachfolgenden Fazit hingewiesen: Aus Sicht der Jugendhilfe stehen im Stadtteil Liblar die erforderlichen Infrastrukturangebote unzureichend zur Verfügung. Im Hinblick auf die infrastrukturellen und sozialstrukturellen Gegebenheiten müssen zur Gewährleistung einer ausreichenden und bedarfsgerechten Jugendhilfestruktur zusätzlich geeignete Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung, der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Familienhilfen und -beratung eingeplant werden, mit besonderem Fokus auf die spezielle Bedarfssituation der Flüchtlinge, die in diesem Bezirk besonders stark vertreten sind. Die erforderlichen Maßnahmen betreffen insbesondere • die Schaffung zusätzlicher Plätze/Einrichtungen zur Kinderbetreuung im Nahbereich der geplanten Baugebiete (s.a. Ratsbeschluss vom 13.12.2016 zum Kita-Ausbau). • die Schaffung öffentlicher Jugendräume/Treffpunkte/Spielflächen in Wohnortnähe für Kinder, Jugendliche und Familien mit altersadäquater Ausstattung. • sozialräumlich verortete Integrationsange-	Ein entsprechender Beschluss wurde im Betriebsausschuss Immobilien bereits gefasst.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			bote mit Beratung und Hilfen.	
17.	Öffentlichkeit A	16.02.2016	1. Die Vorstellung des Bauvorhabens Brühler Straße und Umgebung hat gut gefallen. Der Durchbruch in die Ville wird befürwortet. Förderung der Naturnähe der Kinder. Eltern der Schülerinnen von Realschule und Ville-Gymnasium würden sich über weniger Autos auf der Brühler Straße freuen. 2. Die bisherige städtebauliche Entwicklung von Liblar erschien den Bürgern zumeist konzeptfrei. Da der Eindruck besteht, dass sich dies gegenwärtig ändert, wird darauf hingewiesen, dass in Liblar viele Menschen wohnen, die im Wissenschafts- und innovationsfreudigen Kölner Süden arbeiten, der von Liblar schneller zu erreichen ist, als aus den meisten rechtsrheinischen Stadtteilen Kölns. Weil in Schloss Gracht schon eine sehr bekannte wissenschaftsnahe Einrichtung ist, erscheint es bedenkenswert, bei der Entwicklung Liblars den Focus auf Wissenschaft, (neue) innovationsfreudige Unternehmen und eine enge Anbindung an die privaten Hochschulen, die Fachhochschulen, die Uni-Klinik etc. in Köln zu richten. Möglicherweise lässt sich auch die Max-Planck-Straße mit so einem Focus attraktiv	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Die Öffnung zur Ville für Fußgänger und Radfahrer ist ein zentrales Element des Masterplanes für Liblar. <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			weiterentwickeln. 3. Interessiert sich die Stadt für Häuser und Wohnungen, die Bürger an Flüchtlinge vermieten könnten? Wer ist dafür der Ansprechpartner, wenn es um konkrete (und ein klein wenig eilige) Planungen geht? Frage nach Ansprechpartnern bei der Stadt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
18.	Öffentlichkeit B	03.01.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Schreiben vom 19.02.2016 erhobenen Einwendungen gegen den Entwurf BP 152, E.-Liblar, Brühler Straße auch für den nunmehr offengelegten Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 152 vollständig und uneingeschränkt weiter bestehen. Insbesondere sieht der nunmehr offengelegte Planentwurf explizit eine verkehrstechnische Anbindung des geplanten Wohngebietes über die Brühler Straße vor. Hierdurch wird die sowohl vom Einwender als auch von einer Vielzahl weiterer Anwohner sachlogisch und plausibel begründete Forderung nach einer ausschließlichen verkehrstechnischen Anbindung des geplanten Wohngebietes über die Max-Planck-Straße vollständig ignoriert. Eine ausschließliche Anbindung des geplanten Wohngebietes über die Max-Planck-Straße wird	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Zur Sicherung der Erschließung ist im Bebauungsplan Nr. 152 sowohl eine Zufahrt von der Max-Planck-Straße als auch von der Brühler Straße planungsrechtlich gesichert. Mit Abschluss der Erschließungsmaßnahmen und der Realisierung der Verbindung der Brühler Straße mit der Max-Planck-Straße wird über die endgültige Hauptzufahrt entschieden. Zudem wurde eine verkehrsgutachterliche Betrachtung durchgeführt. Als Fazit der Untersu-

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			gefordert. Ergänzend wird eine grundsätzlich antriebsmaschinenfreie Anbindung des geplanten Wohngebietes sowohl über die Brühler Straße als auch über die Carl-Schurz-Straße in Form eines Fuß- und Fahrradweges für angemessen und sinnvoll betrachtet. Diese Fuß- und Fahrradwege können zudem - bei entsprechender Auslegung und Ausstattung - in Notfallsituationen auch als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von z.B. Feuerwehr und Polizei sowie Krankenwagen genutzt werden.	chung kann die Aussage getroffen werden, dass die durch das Bebauungsplangebiet Nr.152 „Brühler Straße“ erzeugte Verkehrsbelastung gemeinsam mit dem vorhandenen Verkehr über den zukünftigen Knotenpunkt Brühler Straße / Am Vogelsang / Zufahrtsstraße Erschließungsgebiet leistungsfähig abgewickelt werden kann. Je nach Erschließungsvariante erfolgt eine fußläufige Anbindung zur Brühler Straße oder Max-Planck-Straße. Ein Fußweg zur Carl-Schurz-Straße ist nicht vorgesehen und auch nicht mehr möglich.